

Titel der Drucksache:

Rückbau- und Abrissverfügung für
Erholungsbauten im Außenbereich im
Zusammenhang mit der Ausübung des
Bauplanungsrechtes nach § 12 Abs. 7 BauGB

Drucksache

2319/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Bausewein,

die untere Bauaufsichtsbehörde erlässt Rückbau- und Abrissverfügungen für Erholungsbauten im Außenbereich, wenn bei diesen Bauten nach 1990 nicht bauordnungsrechtlich genehmigte An- und Umbauten sowie genehmigungspflichtige Veränderungen am Baukörper vorgenommen wurden. In vielen Fällen ist zudem die gesetzlich vorgeschriebene Erschließung nach Baugesetzbuch (BauGB) nicht gesichert. Im Regelfall betrifft dies Fälle in Erholungssondergebieten nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNV). Die Bauordnungsbehörden gehören zum Bereich des übertragenen Wirkungskreises. Damit besteht hier zunächst kein Informationsanspruch des Stadtrates. Jedoch können durch Änderung des BauGB (§ 12 Abs. 7) Gemeinden nunmehr im Rahmen ihrer Bauplanungskompetenz in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen auch zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt und damit auch die sogenannten „Schwarzbauten“ nachträglich bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig macht. Da das Bauplanungsrecht in die Kompetenz des Stadtrates fällt, sind zu dessen Ausübung auch Informationen zu den sogenannten „Schwarzbauten“ im Außenbereich notwendig. Zur Option des § 12 Abs. 7 BauGB gab es bereits eine Anfrage, die der Oberbürgermeister in Drucksache 1906/21 beantwortet hat. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. In wie vielen Fällen hat die Bauordnungsbehörde der Stadt Erfurt Rückbau- und Abrissverfügungen in welcher Anzahl für Erholungsbauten im Außenbereich erlassen?

2. In wie vielen Fällen wurden die nachgefragten Verfügungen bereits abschließend vollzogen?
3. Welche im Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen für Sondernutzung sind von diesen Verfügungen betroffen und inwieweit gibt es durch die Verwaltung hier Pläne für die Anwendung von § 12 Abs. 7 BauGB?

Anlagenverzeichnis

24.11.2021, gez. i.A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift